



Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

- Deponie Eberstetten II -

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung seiner DKII-Reststoffdeponie Eberstetten II durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur Ablagerung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Abfälle zur Ablagerung an der Abfallentsorgungsanlage anliefert. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt pro Tonne

| | |
|--|------------|
| – Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*) | 257,00 EUR |
| – Asbest, betongebunden (AVV 170605*) | 103,00 EUR |
| – Rost- und Kesselaschen (AVV 190112, 190111*) | 96,00 EUR |

2. Pauschalgebühren:

Für Kleinanlieferungen bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

| | |
|--|-----------|
| – Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*) | 25,00 EUR |
| – Asbest, betongebunden (AVV 170605*) | 10,00 EUR |

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, den 24.11.2022
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender